



**Fristgerecht eingereichte und zugelassene Anträge zur
Änderung der Satzung der FDP Bayern zum 86.
Landesparteitag der FDP Bayern am 9. und 10.
November 2024 in Amberg**

Antrag SÄA001: Änderung der Satzung: Zusammensetzung der Landesfachausschüsse

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY (LV Bayern)
Status:	eingereicht

Der Parteitag möge beschließen:

1 Füge ein nach §32 Abs. 2 Satzung der FDP Bayern:

2 "(3) Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt,
3 das Ergebnis ihrer Arbeit eigenmächtig in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
4 Resolutionen, Empfehlungen, Anträge oder Verlautbarungen haben die
5 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen dem bestellenden Organ vorzulegen.

6 (4) Die Unterausschüsse und programmatische Arbeitsgruppen werden von den
7 jeweiligen Fachausschüssen durch Beschluss gebildet. Die Unterausschüsse und
8 programmatische Arbeitsgruppen sind Teil des Fachausschusses auf einem
9 speziellen Arbeitsgebiet. Die Fachausschüsse bestimmt eine verantwortliche
10 Person zur Leitung aus ihrer Mitte. Der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann
11 die Auflösung des Unterausschusses oder programmatischen Arbeitsgruppe
12 beschließen.

13 (5) Organe der Gliederungen können zur Erarbeitung von Vorschlägen über aktuelle
14 politische oder parteiinterne organisatorische Fragen Arbeitsgruppen bilden, die
15 bis zur Erledigung ihrer Aufgabe bestehen. Über die Modalitäten entscheidet der
16 jeweilige Vorstand von Fall zu Fall.

17 (6) Die Fachausschüsse tagen unabhängig der Stimmberechtigung mitgliederoffen.
18 Alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung sind redeberechtigt. Jeder
19 Kreisvorstand, Stadtvorstand und jeder Bezirksvorstand kann eine Auswahl von
20 stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Untergliederung für die
21 Fachausschüsse benennen. Es ist nicht möglich, pauschal alle Mitglieder des
22 Kreisverbandes, des Stadtverbandes oder des Bezirksverbandes zu benennen. Eine
23 Vertretung bzw. Stimmübertragung ist nicht möglich. Anträge auf
24 Stimmberechtigung sind beim zuständigen Kreisverband, Stadtverband oder
25 Bezirksverband zu stellen. Der jeweilige Vorstand der bestellenden Gliederung
26 eines Fachausschusses oder Arbeitsgruppe kann in Ausnahmefällen stimmberechtigte
27 Mitglieder benennen."

28 Ersetze §33 Abs. 1 Satzung der FDP Bayern komplett durch:

29 "(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und Auflösung der
30 Landesfachausschüsse. Diese arbeiten kontinuierlich, also unabhängig von
31 parteiinternen oder öffentlichen Wahlen."

32 Streiche §33 Abs. 2 Satzung der FDP Bayern sowie §33 Abs. 3 Satzung der FDP
33 Bayern komplett

34 Ersetze §33 Abs. 4 Satzung der FDP Bayern komplett durch:

35 "(2) Der Landesvorstand bestellt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse zu
36 Beginn seiner Amtszeit. Der Landesvorstand hat das Recht, die Vorsitzenden

37 jederzeit abberufen. Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die
38 stellvertretenden Vorsitzenden. Will der Landesvorstand amtierende Vorsitzende
39 abberufen, ist der oder die Betroffene vorher anzuhören. Ein entsprechender
40 Beschluss ist zu begründen. In der Zeit bis zur Bestellung bleibt der oder die
41 bisherige Vorsitzende kommissarisch im Amt. Das Recht des Landesvorstandes zur
42 Abberufung bleibt davon unberührt."

43 Streiche §33 Abs. 5 Satzung der FDP Bayern sowie §33 Abs. 6 Satzung der FDP
44 Bayern komplett

45 Ersetze §33 Abs. 7 Satzung der FDP Bayern komplett durch:

46 "(3) Die Landesfachausschüsse sollen die Ergebnisse ihrer Arbeit parteiintern
47 verbreiten. Veröffentlichungen nach außen erfolgen durch den / die
48 Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär oder durch von diesen beauftragte
49 Sprecher."

50 Füge ein nach §33 Abs. 7 Satzung der FDP Bayern:

51 "(4) Für die Bezirks-, Stadt- und Kreisfachausschüsse gelten die Bestimmungen
52 über die Landesfachausschüsse und die Geschäftsordnung entsprechend, falls keine
53 eigene Geschäftsordnung erlassen."

54 Streiche §34 Satzung der FDP Bayern

55 Streiche §35 Satzung der FDP Bayern

56 Ersetze §37 Abs. 2 Satzung der FDP Bayern komplett durch:

57 "(2) Der Landesvorstand soll die Fachsprecher zu seinen Beratungen hinzuziehen,
58 wenn der Fachbereich der jeweiligen Person berührt ist. Fachsprecher sollen die
59 Ergebnisse ihrer Arbeit parteiintern verbreiten. Veröffentlichungen nach außen
60 erfolgen durch den / die Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär oder
61 anlassbezogen durch expliziten Auftrag von den vorgenannten Personen."

Antrag SÄA002: Ergänzung Satzung: Geschäftsordnung für Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY (LV Bayern)
Status:	eingereicht

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Füge neu ein als letzten Absatz des §32 Satzung der FDP Bayern:
- 2 "() Beschlussgebende Organe der Gliederung können eine Geschäftsordnung erlassen
- 3 und ändern, welche die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachausschüsse,
- 4 Unterausschüsse und Arbeitsgruppen regelt. Sollte keine Geschäftsordnung
- 5 erlassen werden, gilt die zu erlassende Geschäftsordnung des Landesverbandes."

Antrag SÄA003: Änderung des Teilnahme-,Rede- und Stimmrechts auf dem Landesparteitag

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY (LV Bayern)
Status:	eingereicht

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Füge ein nach §20 Abs. 2 lit. j der Satzung der FDP Bayern:
- 2 "(k) die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Vielfalt, soweit sie
- 3 Mitglieder des Landesverbands sind;"
- 4 Ändere Bezeichnung des §20 Abs. 2 lit. k der Satzung der FDP Bayern in §20 Abs.
- 5 2 lit. l (der Satzung der FDP Bayern)